

Zürich/Basel, 18.02.2007

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher,
Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Vischer,
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder,

Wir wollen unsere Enttäuschung darüber nicht verhehlen, dass in der vom Ständerat beschlossenen Revision des UHR die Anliegen der durch Kunstfreiheit.ch vertretenen KünstlerInnen und VermittlerInnen, die wesentlich zur Schweizer Kulturentwicklung und zur Wahrnehmung der Schweiz im In- und Ausland beitragen, in keiner Weise berücksichtigt wurden. Deshalb wenden wir uns nochmals an Sie. In den letzten Monaten fanden intensive Gespräche mit JuristInnen und VertreterInnen unterschiedlicher Kulturorganisationen und Verwertungsgesellschaften statt, die uns bestätigt haben, dass unsere Anliegen für das aktuelle Kulturschaffen sehr zentral und legitim sind.

Wir sind uns bewusst, dass jeder Gesetzgebungsprozess vielen Zwängen unterworfen ist. Wir sind jedoch der Meinung, dass der zügigen Abwicklung dieses Geschäfts ein viel zu wichtiges kulturelles Anliegen geopfert würde, falls nicht wenigstens einige unsere Anliegen berücksichtigt werden können. Deshalb möchten wir hiermit nochmals einen konkreten Vorschlag ins Spiel bringen.

Wie wir im ersten Brief (29.09.2006) vermerkt haben, ist es seit jeher gängige kulturelle Praxis, dass Teile bestehender Werke in neuen Werken verwendet werden. Diese Praxis ist so gängig, dass sie sogar im Urheberrecht bereits berücksichtigt wird, in Form der Zitatschranke (Art.25). In der heutigen Form ist diese Zitatschranke aber ein Artefakt aus dem 19. Jahrhundert, als es nur in Texten möglich war, direkte Zitate zu machen. Längst hat sich die technologische Situation aber dahingehend geändert, dass direkte Zitate in allen Medien gemacht werden – Text, Bild, Ton, Film. Solche „multimedialen“ Zitate sind bereits seit einem Jahrhundert ein fester Bestandteil unserer Kultur.

Eine Anerkennung dieser breit etablierten Praxis ist einfach möglich. Die Zitatschranke muss dazu nur inhaltlich ausgedehnt werden.

Konkret bitten wie Sie, Art.25/1 wie folgt zu ergänzen.

Art. 25 Zitate und zitatähnliche Verwendungen

1. Veröffentlichte Werke dürfen zitiert oder in zitatähnlicher Weise verwendet werden, wenn dies zur Erläuterung, zur Veranschaulichung oder als kulturelle Referenz dient und der Umfang des Zitats oder der zitatähnlichen Verwendung durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

Wir sehen keinen Grund, warum diese kleine Änderung nicht möglich sein sollte. Wie bei Texten wird die zitatähnliche Verwendung auch in Werkkategorien weder die moralischen Autoren- noch die wirtschaftlichen Nutzungsrechte negativ beeinflussen, sondern nur das Urheberrecht wenigstens in diesem einen Punkt an die Realität des aktuellen Kulturschaffens positiv anpassen.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Felix Stalder
Dozent, SNM, HGKZ
phone: 078-676 3353
email: felix.stalder@hgkz.net

Annette Schindler
Leiterin, [plug-in], Basel
phone: 079-644 0779
email: aschindler@iplugin.org